

FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES



BAUGRENZE



BAULINIE



FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND
STELLPLÄTZE



STRABENVERKEHRSFLÄCHEN



RANDBEREICHE BZW. WENDEFLÄCHEN
IN SCHOTTERRASEN



STRABENBEGRENZUNGSLINIE



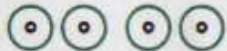
VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG



OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN/
STRABEN- UND WEGBEGLEITGRÜN



BESTEHENDE LAUB-/OBSTBÄUME



ZU PFLANZENDE LAUBBÄUME



BESTEHENDE FREIWACHSENDE HECKE



ZU PFLANZENDE FREIWACHSENDE
HECKE



GEBÄUDE MIT SCHALLSCHUTZVOR-
KEHRUNGEN: AN DIESEN SEITEN SIND
KEINE SCHLAF- UND RUHERÄUME
VORZUSEHEN. ANDERNFALLS SIND
SCHLAFRÄUME SOWIE SONSTIGE
AUFENTHALTSRÄUME NUR MIT BAU-
LICHEN SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN
ZULÄSSIG. ZUR BELÜFTUNG DER
SCHLAF- UND RUHERÄUME IST HIER
JEDOCH JE EIN FENSTER AUF DER
SCHALLABGEWANDTEN SEITE VOR-
ZUSEHEN. BEI DER PARZELLE 5 KANN AUF
DIE SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN VER-
ZICHTET WERDEN, WENN AUF DER
FESTGESETZTEN GARAGENFLÄCHE DAS
GARAGENGEBÄUDE ERRICHTET WIRD.
FÜR DIE STRASSESEITE WIRD IN JEDEM
FALL DER EINBAU VON SCHALLSCHUTZ-
FENSTERN EMPFOHLEN.